

Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen sowie Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen

vom 19. November 2020 (StAnz. Nr. 51/2020, S. 1342)

1. Anerkennungsprämie

Zur Würdigung langjährigen ehrenamtlichen Engagements im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in den Freiwilligen Feuerwehren sowie im Katastrophenschutz verleiht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für aktive pflichttreue Dienste in den Einsatzabteilungen, Ehren- und Altersabteilungen sowie den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für aktive pflichttreue Dienste in anerkannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen von zehn, zwanzig, dreißig und vierzig Jahren jeweils eine Anerkennungsprämie und eine Urkunde. Mit der Anerkennungsprämie wird zugleich ein symbolischer Teil der mit dem Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Katastrophenschutz verbundenen Aufwendungen abgegolten.

2. Voraussetzung für den Erhalt einer Anerkennungsprämie

(1) Voraussetzung für den Erhalt der Anerkennungsprämie ist eine aktive pflichttreue Dienstzeit in Hessen in der Einsatzabteilung bzw. Ehren- und Altersabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder in einer anerkannten Einheit und Einrichtung des Katastrophenschutzes nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als aktive pflichttreue Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig an Diensten, an Übungen und an Einsätzen

a) von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen hat oder

b) einer öffentlichen Einheit oder Einrichtung im Katastrophenschutz, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder einer anerkannten Organisation im Sinne des § 27 Abs. 2 und 3 HBKG teilgenommen und sich zum Dienst in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes verpflichtet hat.

c) Als aktive pflichttreue Dienstzeit gilt außerdem die Zeit, während der in der Ehren- und Altersabteilung Aufgaben und Tätigkeiten übernommen wurden. Als Dienstzeit werden Aufgaben und Tätigkeiten zum Beispiel aus den Bereichen Brandschutzerziehung,

Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung, Öffentlichkeitsarbeit, Geräte- und Materialwartung und -pflege oder Integrationsarbeit über einen Zeitraum von mindestens 40 Stunden jährlich anerkannt.

(3) Dabei sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- a) Es zählt die Dienstzeit
 - a. in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr frühestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - b. in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c. in der Ehren- und Altersabteilung höchstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.
- b) Die Dienstzeit muss spätestens zum Zeitpunkt des Verleihungstermins erreicht sein.
- c) Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten sind der Monat des Beginns und des Endes des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver pflichttreuer Dienst geleistet wurde, wobei jeweils der volle Monat anzurechnen ist.
- d) Die Dienstzeit muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.
- e) Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert. Gleiches gilt für Dienstzeiten in verschiedenen Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
- f) Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu gleichen Zeiten werden nicht addiert. Gleiches gilt für Dienstzeiten in verschiedenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
- g) Dienstzeiten in außerhessischen Freiwilligen Feuerwehren werden anerkannt, wenn zuletzt mindestens zwei Jahre aktiver pflichttreuer Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr in Hessen geleistet wurde. Gleiches gilt für Dienstzeiten, die in einer außerhessischen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes geleistet wurden. Die Verjährung der Antragsfrist nach Nr. 4 Abs. 6 wird in diesen Fällen zur Berücksichtigung der vorgenannten Mindestdienstzeit in Hessen gehemmt.
- h) Wechselt ein Feuerwehrangehöriger aus der Einsatzabteilung einer hessischen Freiwilligen Feuerwehr in eine Einheit oder Einrichtung des hessischen Katastrophenschutzes, werden die vorher erbrachten Zeiten angerechnet. Gleiches gilt für Angehörige des Katastrophenschutzes, die in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr eintreten.

- i) Dienstzeiten während der Schwangerschaft werden unter Beachtung des Mutterschutzgesetzes anerkannt.
- j) Dienstzeiten in Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.
- k) Für dieselbe Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes kann die Anerkennungsprämie nur einmal beantragt werden.

(4) Nicht anerkannt werden:

- a) Dienstzeiten in Kindergruppen und bei Jugendfeuerwehren.
- b) Dienstzeiten bei Berufs- und Werkfeuerwehren.
- c) Dienstzeiten bei Feuerwehren außerhalb Deutschlands.

(5) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere dafür, dass die Angaben über die Dienstzeiten hinreichend belegt sind und diese bei Bedarf vorgewiesen werden können, übernimmt

- a) die antragstellende Gemeinde,
- b) die antragstellende Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes.

(6) Für Verleihungen gilt:

- a) Für Angehörige von Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren sind diese erstmals für im Jahr 2011 anstehende Jubiläen zulässig. Rückwirkende Verleihungen für Jubiläen vor diesem Zeitpunkt sind nicht gestattet.
- b) Für Angehörige der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind diese erstmals für ab dem 1. Januar 2017 anstehende Jubiläen zulässig. Rückwirkende Verleihungen für Jubiläen vor diesem Zeitpunkt sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Personen, die zum 1. Januar 2017 bereits 40 Jahre aktiven Dienst geleistet haben und zu diesem Zeitpunkt noch im aktiven Dienst sind.
- c) Für Angehörige der Ehren- und Altersabteilung sind diese erstmals für ab dem 1. April 2016 anstehende Jubiläen zulässig. Rückwirkende Verleihungen für Jubiläen vor diesem Zeitpunkt sind nicht gestattet.

3. Höhe der Anerkennungsprämie

(1) Für Jubiläen bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Anerkennungsprämie:

- a) bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 100 Euro,
- b) bei einer Dienstzeit von 20 Jahren 200 Euro,

- c) bei einer Dienstzeit von 30 Jahren 500 Euro und
- d) bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 1000 Euro.

(2) Für Jubiläen am dem 1. Januar 2018 beträgt die Anerkennungsprämie:

- a) bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 250 Euro,
- b) bei einer Dienstzeit von 20 Jahren 400 Euro,
- c) bei einer Dienstzeit von 30 Jahren 600 Euro und
- d) bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 1000 Euro.

4. Verfahren

(1) Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie stellt:

- a) der Gemeindevorstand der hessischen Gemeinde, in der der ehrenamtliche Feuerwehrdienst geleistet wird und sich vorrangig auch die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung der oder des Feuerwehrangehörigen befindet,
- b) die Einheit oder Einrichtung im Katastrophenschutz nach § 26 HBKG in der der ehrenamtliche Dienst geleistet wird,
- c) die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für Personen, die nach § 26 Abs. 1 HBKG eingesetzt werden.

Sofern die oder der zu Ehrende Mitglied in einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes ist, ist sie oder er verpflichtet, dies mitzuteilen, damit eine doppelte Beantragung vermieden wird. Den Antrag stellt in diesem Fall die Gemeinde bzw. Einheit oder Einrichtung, in der die längere aktive Dienstzeit geleistet wurde.

(2) Leistet die oder der zu Ehrende außerhalb ihres oder seines Hauptwohnsitzes aktiven pflichttreuen Dienst stellt ersatzweise der Gemeindevorstand bzw. die Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes den Antrag, in der der Einsatzdienst geleistet wird.

(3) Gleiches gilt, wenn der Einsatzdienst in einer hessischen Freiwilligen Feuerwehr bzw. einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes geleistet wird, ohne in Hessen zu wohnen.

(4) Anträge sind ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich auf elektronischem Wege unter Verwendung des dafür durch das Land Hessen bereitgestellten Online-Portals zu stellen. Die für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen Anlagen werden zusammen mit dem Antrag

elektronisch eingereicht. Die Gemeinden bzw. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können antragsberechtigte Personen benennen. Dabei gilt:

- a) Anträge für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige werden elektronisch vom Gemeindevorstand (§71 Abs. 1 HGO) an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet.
- b) Anträge für ehrenamtliche Angehörige der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden elektronisch über die jeweilige Geschäftsstelle/Landesverband an die Untere Katastrophenschutzbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt und von einer beauftragten Person an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet.
- c) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk stellt die Anträge elektronisch über die THW-Geschäftsstelle beim zuständigen Regierungspräsidium.

(5) Die Antragstellung ist ab dem 1. Juli 2021 nur in begründeten Ausnahmefällen auf dem Postweg möglich. Dann ist der unter Nr. 4 Abs. 4 beschriebene Dienstweg einzuhalten.

(6) Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie für ein Kalenderjahr sollen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres gesammelt pro Gemeinde bzw. Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes digital gestellt werden und bei dem zuständigen Regierungspräsidium drei Monate vor dem geplanten Verleihungstermin eingegangen sein. Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist ist der Eingang des Antrages bei dem zuständigen Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium prüft Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben, erstellt die Urkunde und zahlt die Prämie auf Antrag aus.

(7) Die Auszahlung der Anerkennungsprämie soll über das Portal von der oder dem Geehrten eigenständig innerhalb eines Monats nach der Verleihung angefordert werden. Sofern eine elektronische Beantragung nicht möglich ist, sollen die Anträge auf Auszahlung gesammelt pro Gemeinde bzw. vorschlagberechtigter Einheit oder Einrichtung innerhalb eines Monats nach der Verleihung dem zuständigen Regierungspräsidium vorliegen.

(8) Die Aushändigung der Urkunden soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen erfolgen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1300) sowie der Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie an Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes vom 29. Juni 2017

(StAnz. S. 679), jeweils zuletzt geändert durch Änderungserlass vom 17. August 2018 (StAnz. S. 1019), werden mit Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie aufgehoben.

(2) Dieser Erlass tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19.11.2020

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
V-65j09-02-17/001